



**GESETZ  
ZUR ÄNDERUNG DER ARTIKEL 2, 10, 10<sup>3</sup>, 21 UND 29<sup>2</sup> DES  
GLÜCKSSPIELGESETZES NR. IX-325  
DER REPUBLIK LITAUEN**

Nr. XIV-3132 vom 12. November 2024  
Vilnius

**Artikel 1. Änderung von Artikel 2**

Artikel 2 wird durch den neuen Absatz 30<sup>1</sup> ergänzt:

„30<sup>1</sup>. **Glücksspielunternehmen** bezeichnet eine Person, die im Glücksspielgeschäft beschäftigt ist oder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Glücksspielgeschäft ausübt und daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.“

**Artikel 2. Änderungsantrag zu Artikel 10**

1. Artikel 10 Absatz 2 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Kinos, Bahnhöfe und Busbahnhöfe, Flughäfen, Seehäfen;“

2. Artikel 10 Absatz 2 Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Postdienste.“

3. Artikel 10 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„9. Die Glücksspielwerbung (im Folgenden „Werbung“) ist im Hoheitsgebiet der Republik Litauen verboten, mit Ausnahme von Folgenden:

1) der Veröffentlichung des Namens und/oder der Handelsmarke des Unternehmens, das die Glücksspiele veranstaltet, in den Räumlichkeiten des Spielveranstalters oder in dem Gebäude, in dem die Glücksspiele veranstaltet werden;

2) dem Namen und/oder der Handelsmarke des Glücksspielunternehmens, der Veröffentlichung von Informationen über die Arten von Glücksspielen, die von der Glücksspielgesellschaft am Veranstaltungsort oder auf der Website des Veranstalters der Spiele organisiert werden und deren Anschrift, die in der Glücksspielverordnung angegeben ist;

3) der Veröffentlichung von Glücksspielinformationen in Veröffentlichungen (Informationsblättern), die sich ausschließlich an Glücksspielunternehmen richten;

4) Werbung mit dem Namens und/oder der Handelsmarke des Unternehmens, das die Wettspiele organisiert, begleitet vom Wort „Wettspiele“ (im Folgenden: „Werbung für Wettspiele“), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die zulässige Werbung für Wettspiele im Fernsehen, im Radio und im Internet ist auf drei Werbespots mit einer Höchstdauer von 15 Sekunden je Stunde zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und höchstens zwei Werbespots von 15 Sekunden je Stunde zwischen 18.00 und 24.00 Uhr begrenzt;

b) Werbung für Wettspiele, die auf Websites veröffentlicht wird, darf nicht in Pop-up-Fenstern angezeigt werden (d. h. Werbung, die den gesamten oder einen Teil des Inhalts der Website abdeckt, Fenster, die keinen Zugriff auf den Inhalt der Seite ohne Beantwortung der darin enthaltenen Anfrage ermöglichen usw.). Die statische Werbung für Wettspiele ohne Links zu den Websites der Wettveranstalter darf 20 % der gesamten Werbefläche zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und 10 % der gesamten Werbefläche zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr nicht überschreiten.“

4. Artikel 10 wird um folgenden Absatz 9<sup>3</sup> ergänzt:

„9<sup>3</sup>. Die Verbreitung von Informationen über das Sponsoring von öffentlichen Veranstaltungen, Aktivitäten, natürlichen oder juristischen Personen durch ein Glücksspielunternehmen verboten ist, mit Ausnahme der Veröffentlichung von Sponsoringankündigungen, dass ein Unternehmen, das Wetten, einschließlich Fernwetten, veranstaltet, (im Folgenden „Sponsor“) Sportveranstaltungen oder deren Ausstrahlung, Sportorganisationen, Sportler, kulturelle und künstlerische Veranstaltungen oder deren Ausstrahlung, kulturelle und künstlerische Organisationen und Künstler (im Folgenden „gesponserte Personen“) sponsert, sofern die Präsentation dieses Sponsors alle folgenden Bedingungen erfüllt:

(1) nur der Name und/oder die Marke des Sponsors sowie der Name, Vorname und/oder Nachname der gesponserten Person dürfen in der Präsentation des Sponsors angegeben werden;

(2) die Präsentationen des Sponsors am Veranstaltungsort können vor den gesponserten Veranstaltungen, an denen die gesponserte Person teilnimmt oder die von der gesponserten Person organisiert werden, während der Veranstaltungen, einschließlich des Abschlusstages der Veranstaltungen, erfolgen;

(3) Sponsorenpräsentationen in Ankündigungen gesponserter Veranstaltungen oder deren Sendungen dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn in den Ankündigungen Zeitpunkt und Ort der zukünftigen gesponserten Veranstaltung oder deren Ausstrahlung angegeben sind;

(4) Informationen über die in diesem Absatz genannten gesponserten Veranstaltungen oder ihre Sendungen können in Programmen veröffentlicht werden und diese Programme können

über die Massenmedien im Sinne des Gesetzes der Republik Litauen über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit erneut ausgestrahlt und auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;

(5) Sponsorenpräsentationen am Veranstaltungsort dürfen nur auf Plakaten, Verkleidungen, der Kleidung von gesponserten Personen oder ähnlichen Stellen gezeigt werden.

5. Artikel 10 wird um folgenden Absatz 9<sup>4</sup> ergänzt:

„9<sup>4</sup>. Die Beschränkungen für Sponsoringinformationen gemäß Absatz 9<sup>3</sup> dieses Artikels gelten nicht für Präsentationen des Sponsors auf der Kleidung der gesponserten Personen, die von nicht gesponserten Personen für ihre eigenen Zwecke getragen und/oder verwendet wird.“

6. Artikel 10 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

„19. In der Republik Litauen ist es verboten, die Teilnahme an Glücksspielen in jeder Form und auf jegliche Art und Weise zu fördern, Informationen darüber zu verbreiten oder überzeugende Aktionen durchzuführen, die die Teilnahme an Glücksspielen oder Fernspielen fördern. Als Anreiz zur Teilnahme an Glücksspielen gelten nicht:

1) Veröffentlichung von Werbung gemäß den Anforderungen dieses Artikels Absätze 9, 9<sup>1</sup> und 9<sup>2</sup>;

2) Veröffentlichung von Informationen über Sponsoring im Einklang mit den in Absatz 9<sup>3</sup> genannten Anforderungen dieses Artikels;

3) Veröffentlichung der Veranstaltung von Glücksspielen aus der Ferne ohne zusätzliche schriftliche, visuelle oder akustische Informationen, Veröffentlichung der in Absatz 20 dieses Artikels genannten Informationen, Veröffentlichung der in Artikel 20<sup>1</sup> Absatz 3 genannten Informationen, Veröffentlichung der in Artikel 20<sup>3</sup> Absätze 2, 4 und 5 genannten Informationen und Artikel 20<sup>6</sup> dieses Gesetzes, wenn diese Informationen auf Websites zur Verfügung gestellt werden, auf denen Fernspiele organisiert werden;

4) Veröffentlichung der Vorschriften für die Veranstaltung von Glücksspielen, der in Artikel 19 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Informationen und der Veröffentlichung des Angebots veranstalteter Wetten ohne zusätzliche schriftliche, bildliche oder akustische Informationen an den Orten der Veranstaltung von Glücksspielen.“

### **Artikel 3. Aufhebung von Artikel 10 Absatz 9 Nummer 4**

Artikel 10 Absatz 9 Nummer 4 wird aufgehoben.

### **Artikel 4. Aufhebung von Artikel 10 Absatz 19 Nummer 2**

Artikel 10 Absatz 19 Nummer 2 wird aufgehoben.

**Artikel 5. Änderungsantrag zu Artikel 10**

Artikel 10 Absatz 9<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

„9<sup>3</sup>. Die Verbreitung von Informationen über das Sponsoring öffentlicher Veranstaltungen und Aktivitäten sowie natürlicher und juristischer Personen jeglicher Art durch das veranstaltende Unternehmen ist verboten.“

**Artikel 6. Änderung von Artikel 10<sup>3</sup>**

Artikel 10<sup>3</sup> Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Einsatz von Wettautomaten und das Anbieten von Wetten über speziell für Wetten in Echtzeit geschaffene Ereignisse sind verboten.“

**Artikel 7. Änderungsantrag zu Artikel 21**

1. Artikel 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Ein Unternehmen, das eine Erlaubnis zur Eröffnung von Spielautomaten oder BINGOHallen, Kasinos oder zur Veranstaltung von Fernspielen erhalten möchte, hat bei der Kontrollbehörde einen Antrag zu stellen, in dem Name, Code, Sitz, Telefon- und Faxnummer, Anschrift des Ortes, an dem die Glücksspiele organisiert werden, Telefonnummer, Art der Spiele, Ausstellungsdatum der Erlaubnis zur Veranstaltung des Spiels, Nummer (falls die Genehmigung dem Konzessionsinhaber erteilt wird), Position, Vor- und Nachname des Geschäftsführers der Gesellschaft oder seines bevollmächtigten Vertreters, der den Antrag ausgefüllt und unterzeichnet hat, sowie das Datum der Antragstellung angegeben sind.“

2. Artikel 21 Absatz 4 Nummer 9 wird aufgehoben.

**Artikel 8. Änderung von Artikel 29<sup>2</sup>**

Artikel 29<sup>2</sup> Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„1. Für die Zwecke von Artikel 7<sup>4</sup> Absätze 1 und 10, Artikel 10 Absätze 9, Artikel 9<sup>3</sup>, Absätze 10, 19, 21, Artikel 11, 13 und 20<sup>8</sup> dieses Gesetzes verhängt die Aufsichtsbehörde eine Geldbuße zwischen 0,1 % und 1 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (ab dem Betrag der Einsätze der Spieler abzüglich der tatsächlich an die Spieler gezahlten Gewinne) bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 EUR und höchstens 25 000 EUR.“

**Artikel 9. Änderung von Artikel 29<sup>2</sup>**

Artikel 29<sup>2</sup> Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„1. Für die Zwecke des Artikels 7<sup>4</sup> Absätze 1 und 10, Artikel 10 Absätze 9, 9<sup>1</sup>, 9<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>, 10, 19, 21, Artikel 10<sup>4</sup>, 11, 13 und 20<sup>8</sup> dieses Gesetzes verhängt die Kontrollbehörde eine Geldbuße

zwischen 3 % und 5 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (aus dem Betrag der von den Spielern getätigten Einsätze abzüglich des Betrags der tatsächlich an die Spieler ausgezahlten Gewinne).“

#### **Artikel 10. Inkrafttreten und Anwendung des Gesetzes**

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 5 und 9 dieses Gesetzes am 1. Mai 2025 in Kraft.

2. Artikel 9 dieses Gesetzes tritt am 1. November 2025 in Kraft.

3. Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

4. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen für die Eröffnung von Spielautomatenhallen in Kinos, Bahnhöfen und Busbahnhöfen, Flughäfen und Seehäfen sowie Genehmigungen für die Eröffnung von Wett- und Totalisatorenbahnhöfen in Posteinrichtungen gelten bis zum 1. Juli 2027.

*Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.*

Der Präsident der Republik

Gitanas Nausėda